

AUSWIRKUNGEN DER BEDARFSORIENTIERTEN MINDESTSICHERUNG AUF ARMUT UND SOZIALE AUSGRENZUNG IN ÖSTERREICH

1. Einleitung	72
2. Bedarfsorientierte Mindestsicherung – ein gemeinsames Ziel der Bundesregierung	72
3. Armut und soziale Ausgrenzung in Österreich	74
4. Geplante Ausgestaltung der bedarfsorientierten Mindestsicherung	77
5. Fazit	84

Auszug aus WISO 1/2008

isw

Institut für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

Volksgartenstraße 40
A-4020 Linz, Austria

Tel.: +43(0)732 66 92 73, Fax: +43 (0)732 66 92 73 - 2889

E-Mail: wiso@akooe.at

Internet: www.isw-linz.at

Iris Woltran

**Mitarbeiterin der
Abteilung Sozialpolitik
der Kammer für
Arbeiter und
Angestellte für
Oberösterreich**

1. Einleitung

Armut und soziale Ausgrenzung gibt es daher auch in Österreich

Die sozialen Sicherungssysteme des österreichischen Wohlfahrtsstaates wirken in einem hohen Maße armutsverringend, jedoch nicht umfassend armutsvermeidend. Armut und soziale Ausgrenzung gibt es daher auch in Österreich, einem der reichsten Länder der Welt.

Die Bundesregierung hat sich dieser Problematik im Rahmen des Regierungsprogramms für die XXIII. Gesetzgebungsperiode aus dem Jahr 2007 angenommen und Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut im Rahmen der sogenannten bedarfsorientierten Mindestsicherung in Aussicht gestellt.

In diesem Beitrag werden die geplante Ausgestaltung der von den Regierungsparteien angedachten bedarfsorientierten Mindestsicherung und ihre Auswirkungen auf Armutsbetroffene in Österreich näher beleuchtet.

2. Bedarfsorientierte Mindestsicherung – ein gemeinsames Ziel der Bundesregierung

bedarfsorientierte Mindestsicherung neues Instrument zur Armutsbekämpfung

Im aktuellen Regierungsprogramm¹ wird die Einführung einer bedarfsorientierten Mindestsicherung als ein neues Instrument zur Armutsbekämpfung angeführt. Diese Initiative auf Regierungsebene ist zu begrüßen und als ein Schritt in die richtige Richtung im Bereich der Armutsbekämpfung in Österreich anzusehen. Inwieweit Armut damit tatsächlich bekämpft werden kann, hängt jedoch von der konkreten Ausgestaltung der Mindestsicherung ab.

Um die soziale Eingliederung voranzutreiben, sollen lt. Regierungsprogramm in den bestehenden Systemen der sozialen Sicherung bedarfsorientierte Mindestsicherungselemente eingeführt bzw. ausgebaut werden. Konkret erfolgte bereits mit Anfang 2007 die Anhebung des Ausgleichszulagenrichtsatzes in der Pensionsversicherung für Alleinstehende auf

726,- Euro und für Ehepaare auf 1.091,14 Euro. Im Jahr 2008 wurde wiederum eine Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze auf 747,- Euro für Alleinstehende und auf 1.120,- Euro für Ehepaare durchgeführt. Diese Anhebungen der Ausgleichszulagenrichtsätze sind als sehr positiv zu bewerten. Der Ausgleichszulagenrichtsatz soll lt. Programm der Bundesregierung als Bezugsgröße für die Armutsgefährdungsgrenze herangezogen werden. Im Bereich der Arbeitslosenversicherung sind die Erhöhung der Notstandshilfe unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende und für Notstandshilfebezieher/-innen mit Unterhaltsverpflichtungen sowie eine Verbesserung bei der Partnereinkommensanrechnung im Regierungsprogramm untrennbar verbunden mit der „Umsetzung der bedarfsorientierten Mindestsicherung in den Bundesländern“. Hiermit sollen die Sozialhilfeleistungen der Länder auf das Niveau des Ausgleichszulagenrichtsatzes harmonisiert werden. Eine weitere sehr wichtige Maßnahme ist die Etablierung eines „One-Stop-Shop-Systems“. Durch dieses System sollen die Leistungen der Sozialhilfe, der Arbeitslosenunterstützung, der Notstandshilfe etc. organisatorisch auf eine einzige Stelle konzentriert werden. Die Betreuung der arbeitsfähigen Sozialhilfebezieher/-innen zur Reintegration in den Arbeitsmarkt soll lt. Regierungsprogramm ebenfalls durch das Arbeitsmarktservice erfolgen.²

Darüber hinaus soll neben der Einführung einer Mindestsicherung ein Mindestlohn in Höhe von 1.000,- Euro diese Maßnahme ergänzen. Auf diesen Betrag haben sich die Sozialpartner (ÖGB und WKÖ) bereits im Juli 2007 im Rahmen einer Grundsatzvereinbarung geeinigt. Diese soll vorrangig in Form von Kollektivvertragsverhandlungen schrittweise bis 2009 umgesetzt werden.

*neben
Mindestsicherung
soll Mindestlohn
in Höhe von
1.000,- Euro
diese Maßnahme
ergänzen*

Im Hinblick auf die Implementierung der bedarfsorientierten Mindestsicherung wurde im Februar 2007 im Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Entwurfs zur Umsetzung der Mindest-

sicherung unter Einbeziehung aller relevanten Ministerien, der Sozialpartner und der Gebietskörperschaften (Länder, Städte und Gemeinden) ins Leben gerufen. Die Ergebnisse dieser Verhandlungen werden in einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern nach Art. 15a B-VG gebündelt. Die Eckpunkte sollen anschließend in den entsprechenden Bundes- und Landesgesetzen umgesetzt werden.

Die Grundlage für die finanzielle Kostentragung der Mindestsicherung wurde im Rahmen des Finanzausgleichs 2008 bis 2013 geschaffen. Sie sieht vor, dass die Finanzierung anteilmäßig in derselben Weise fortgeführt wird wie bisher. Das bedeutet, dass der Bund weiterhin für die Kosten der Notstandshilfe aufkommt, Länder und Gemeinden für jene der Sozialhilfe. Die Zusatzkosten im Hinblick auf die Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung sind bei den Ländern und den Gemeinden mit 50 Millionen Euro pro Jahr begrenzt. Sollten jedoch höhere jährliche Kosten anfallen, so sind für 2010 neue Finanzverhandlungen geplant. Erfolgt keine Kostenüberschreitung, wird die Vereinbarung automatisch um ein Jahr verlängert. Sollten in einem einzelnen Bundesland die Nettozusatzkosten 30 Millionen Euro übersteigen, kommt es jedenfalls zu neuen Verhandlungen.³

neue Sozialleistung soll per 1. Jänner 2009 in Kraft treten

Der erste Entwurf für eine Art. 15a B-VG-Vereinbarung für die bedarfsorientierte Mindestsicherung wurde per Februar 2008 zur Vorbegutachtung an die Bundesländer und mitbefassten Ministerien versandt. Nach dem Begutachtungsverfahren soll diese neue Sozialleistung per 1. Jänner 2009 in Kraft treten.⁴

3. Armut und soziale Ausgrenzung in Österreich

multikausale Phänomene

Die bedarfsorientierte Mindestsicherung wird vonseiten der Regierung als ein modernes Instrument der Armutsbekämpfung angesehen. Armut und soziale Ausgrenzung sind jedoch multikausale Phänomene und ihre nachhaltige Beseitigung bedarf eines Bündels an umfassenden Maßnahmen.

Laut Statistik Austria⁵ waren im Jahr 2006 rund eine Million Menschen bzw. 12,6 % der Bevölkerung armutsgefährdet. Armutsgefährdung liegt vor, wenn einem Haushalt weniger als 60 % des durchschnittlich gewichteten Medianeinkommens (50 % verdienen mehr, 50 % verdienen weniger) zur Verfügung stehen. Im Jahr 2006 lag die sogenannte Armutsgefährdungsschwelle für einen Einpersonenhaushalt bei 893,- Euro. Bestehen neben einem geringen Einkommen auch wesentliche Benachteiligungen in zentralen Lebensbereichen (z. B. Unleistbarkeit von erschwinglichen Gütern, bspw. Ankauf neuer Kleidung, Schwierigkeiten, die Wohnung angemessen warm zu halten, schlechtes Wohnumfeld, gesundheitliche Beeinträchtigungen), so liegt verfestigte Armut vor. Im Jahr 2006 waren 459.000 Menschen in Österreich verfestigt arm. Armut entsteht dann, wenn weder über Erwerbseinkommen und/oder soziale Transferleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sozialhilfe) noch im Rahmen des familiären Zusammenhalts ein existenzsicherndes Haushaltseinkommen erreicht werden kann.

*im Jahr 2006
rund eine Million
Menschen bzw.
12,6 % der
Bevölkerung
armutsgefährdet*

Erwerbsarbeit ist ein Garant, um nicht armutsgefährdet zu sein, wobei jedoch nicht jede Arbeit vor Armut schützt. Vor allem atypische Beschäftigungsverhältnisse (z. B. Teilzeitarbeit, Leiharbeit), die meist kein kontinuierliches und/oder existenzsicherndes Einkommen zur Folge haben, erhöhen das Armutsrisiko. Von den knapp 3,4 Millionen Erwerbstätigen im Erwerbsalter sind rund 230.000 bzw. 7 % armutsgefährdet und somit der Gruppe „Working Poor“ – arm trotz Arbeit – zuzuordnen.⁶

*nicht jede Arbeit
schützt vor
Armut*

Aber auch soziale Transferleistungen wirken in einem sehr hohen Maße armutsvermeidend. Ohne soziale Leistungen (einschließlich der Pensionen) wären in Österreich statt 13 % rund 43 % der Bevölkerung armutsgefährdet.⁷ Dadurch wird ersichtlich, dass die soziale Sicherung einen wesentlichen Beitrag dazu leistet, Armut und soziale Ausgrenzung zu bekämpfen. In manchen Fällen reichen jedoch die bestehenden

*ohne soziale
Leistungen
wären rund 43 %
armutsgefährdet*

Sozialleistungen (z. B. Sozialhilfe, Notstandshilfe) nicht aus oder es besteht kein Anspruch auf soziale Hilfe, sodass das Armutsrisiko wiederum steigt.

Zahl der Sozialhilfebezieher/-innen in den letzten Jahren massiv angestiegen

Vor allem die Sozialhilfe hat sich von ihrer ursprünglichen Aufgabe – als eine reine Fürsorgeleistung im Einzelfall – weit entfernt und muss bei immer mehr, meist auch länger andauernden Problemlagen einspringen. Dadurch ist die Zahl der Sozialhilfebezieher/-innen in den letzten Jahren massiv angestiegen.

Lt. Statistik Austria⁸ wurden im Jahr 2005 insgesamt 125.670 Personen in der offenen Sozialhilfe unterstützt. Seit 1995 verdoppelte sich die Zahl der Unterstützten. 1995 benötigten rund 63.400 Menschen Leistungen der offenen Sozialhilfe. Dieser Anstieg ist vor allem die Folge der Zunahme der Bezieher/-innen in Wien. In Wien kam es zu einer massiven Ausweitung von richtsatzergänzenden Geldaushilfen, was primär auf die Zunahme atypischer bzw. prekärer Beschäftigungsverhältnisse und die damit einhergehenden geringeren Verdienstmöglichkeiten bzw. auf die im Falle von Arbeitslosigkeit daraus resultierenden niedrigen vorrangigen Sozialleistungen (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) zurückzuführen ist. 72 % der Sozialhilfebezieher/-innen in Wien (insgesamt ca. 80.000 Personen) erhielten im Jahr 2005 sogenannte Richtsatzergänzungsleistungen⁹.

Um Armut wesentlich zu beseitigen, ist neben der verstärkten Förderung der nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt die Einführung von mindestsichernden Elementen im System der sozialen Sicherung unabdingbar. Diese beiden wesentlichen Elemente – Arbeitsmarktintegration und Ausbau der sozialen Sicherung – stehen u. a. im Zentrum der von der Bundesregierung geplanten bedarfsorientierten Mindestsicherung. Damit soziale Ausgrenzung nachhaltig bekämpft werden kann, müssen jedoch Rahmenbedingungen geschaffen werden, die eine Teilnahme am ersten Arbeitsmarkt auch tatsächlich ermöglichen. Dafür braucht es einen massiven

Ausbau der Kinderbetreuung und der Pflegeeinrichtungen. Zudem ist der Ausbau der sozialen Dienste in den Bereichen Aus- und Weiterbildung, Sozialberatung etc. notwendig, um die entsprechende Unterstützung für den Arbeitsmarkteinstieg zu gewährleisten.

4. Geplante Ausgestaltung der bedarfsorientierten Mindestsicherung

Da der Begutachtungsentwurf des Ministeriums zur bedarfsorientierten Mindestsicherung derzeit noch nicht vorliegt, wird in diesem Abschnitt u. a. auf allgemeine Informationen des Ministeriums im Hinblick auf die Ausgestaltung der bedarfsorientierten Mindestsicherung Bezug genommen.

offene Sozialhilfe soll harmonisiert und in bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung übergeführt werden

Im Rahmen der geplanten Mindestsicherung sollen wesentliche Bereiche der offenen Sozialhilfe harmonisiert und in eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung übergeführt werden.

Es sollen vor allem die Bereiche Leistungshöhe, Voraussetzungen für den Bezug, Regressbestimmungen und das Verfahrensrecht österreichweit vereinheitlicht werden. Weitere zentrale Elemente sind die Einführung eines One-Stop-Shop-Systems beim Arbeitsmarktservice, bei dem arbeitsfähige Mindestsicherungsbezieher/-innen ihre Leistungen (z. B. Notstandshilfe und Mindestsicherung, vormals Sozialhilfe) von einer Stelle beziehen können, und die Einbeziehung der nicht krankenversicherten Sozialhilfebezieher/-innen in die gesetzliche Krankenversicherung. Auch sollen in der Arbeitslosenversicherung im Bereich der Notstandshilfe mindestsichernde Elemente implementiert werden.

One-Stop-Shop-System

Einbeziehung der nicht krankenversicherten Sozialhilfebezieher/-innen

Darüber hinaus wäre es wünschenswert, wenn weitere existenzsichernde Elemente in der Arbeitslosenversicherung eingeführt werden würden. Beispielsweise wäre eine wesentliche Erhöhung der Nettoersatzrate (derzeit: 55 % des täglichen

Nettoeinkommens) vor allem bei niedrigen Arbeitslosengeldleistungen empfehlenswert. Dies würde sich wiederum positiv auf die Leistungshöhe der Notstandshilfe auswirken.

Die Höhe der neuen Sozialleistung

Im Rahmen der Mindestsicherung treten an die Stelle der bisherigen Sozialhilfe-Richtsätze pauschalisierte Mindeststandards, die bei Bedürftigkeit, außer bei mangelnder Arbeitswilligkeit, grundsätzlich zur Verfügung stehen sollen.

Einsatz der eigenen Mittel (Vermögen, Einkommen)

Mindestsicherung sollen nur Bedürftige erhalten

Eine Mindestsicherung sollen nur Bedürftige erhalten. Sie gebührt erst dann, wenn das Haushaltseinkommen bzw. -vermögen geringer ist als der im Rahmen der Mindestsicherung definierte Mindeststandard. Es gibt jedoch bestimmte Einkommens- und Vermögensbestandteile, die unberücksichtigt bleiben. Dazu gehören beispielsweise die Familienbeihilfe und das Pflegegeld. Auch ist angedacht, dass verfügbares Vermögen erst nach einer Schonfrist von sechs Monaten verwertet werden muss und auch nur dann, wenn dieses höher ist als der fünffache Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende (netto). Darüber hinaus gibt es auch eine Reihe von Vermögensbestandteilen, die ebenfalls nicht zu verwerten sind, z. B. ein zur Erwerbsausübung benötigtes Kraftfahrzeug, Hausrat.¹⁰ Auch sollten noch weitere nicht verwertbare Vermögensbestandteile wie beispielsweise Vorsorgeversicherungen, die armutspräventiv wirken z. B. für die Risiken Alter, Pflegebedürftigkeit, Bildung, berücksichtigt werden.

Eingeschränkter Regress – fast gänzlicher Entfall beim Hilfeempfänger

Weiters soll die sogenannte Rückerstattungspflicht in der bedarfsorientierten Mindestsicherung eingeschränkt werden. Die Ersatzpflicht entfällt, wenn ehemalige Hilfeempfänger/

-innen wieder über ein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit verfügen oder Vermögen selbst erwirtschaftet haben.¹¹ Die Rückerstattungspflicht bei Unterhaltsansprüchen von Ehegatten und bei Eltern gegenüber minderjährigen Kindern bleibt weiterhin bestehen. Eine Ersatzpflicht besteht auch weiterhin bei Erschleichungen, Meldepflichtverletzungen etc.¹² Als positiv bewertet wird, dass der Ersatz für ehemalige Hilfeempfänger/-innen (ausgenommen bei Erbschaften) entfällt. Dadurch wird der Zugang zur Mindestsicherung wesentlich erleichtert, denn der Regress gilt als eine Hemmschwelle im Hinblick auf die Inanspruchnahme der Leistung.

Freibeträge bei Aufnahme einer Erwerbsarbeit

Neben dem Entfall der Ersatzpflicht für Hilfeempfänger/-innen sind auch Freibeträge bei Aufnahme einer Erwerbsarbeit angedacht.¹³ Ein Zuverdienst soll künftig nicht zur Gänze auf die Mindestsicherungsleistung angerechnet werden. Dieser Freibetrag soll als Anreiz dienen und eine Arbeitsmarktintegration vermehrt fördern. Die Anreizwirkung hängt jedoch sehr stark von der Höhe und der Ausgestaltung des gewährten Freibetrages ab. Im Bereich der Arbeitslosenversicherung kann beispielsweise neben Arbeitslosengeld und Notstandshilfe ein Einkommen bis zur Geringfügigkeitsgrenze (349,01 Euro im Jahr 2008) erzielt werden. Die Intention, den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt für Mindestsicherungsbezieher/-innen lohnend zu gestalten, wird begrüßt.

Freibeträge bei Aufnahme einer Erwerbsarbeit angedacht

Einheitliche Mindeststandards

Die Höhe der Mindestsicherung¹⁴ beträgt im Jahr 2008 für Alleinstehende 708,90 Euro netto (14-mal; bzw. 827,05 Euro netto 12-mal). Die bedarfsorientierte Mindestsicherung soll 14-mal pro Jahr ausbezahlt und jährlich an die erhöhte Ausgleichszulage angepasst werden. Ähnlich wie bei den derzeit bestehenden Sozialhilfe-Richtsätzen hängt das

Mindestsicherung beträgt 2008 für Alleinstehende 827,05 Euro netto 12-mal

*Wohnkosten
ebenfalls durch
Mindeststandard
abgedeckt ...*

Gesamtausmaß der Mindestsicherungsleistungen von der Anzahl der Bedürftigen in einem Haushalt ab. Die Mindeststandards für Haushaltsmitglieder werden in prozentuellen Anteilen des Ausgangswertes definiert. Bei diesen sogenannten Äquivalenzrelationen orientierte man sich an EU SILC (European Statistics on Income and Living Conditions, Statistik Austria¹⁵). Beispielsweise gebührt für zwei erwachsene Personen in einem Haushalt ein 150%iger Mindeststandard (jeweils 75 % pro Person). Jede weitere erwachsene Person in einer Bedarfsgemeinschaft erhält zusätzlich zum Mindeststandard (100 %) einen 50%igen und Kinder einen 18 bzw. ab dem vierten Kind einen 15%igen Anteil des Standards. Alleinerziehende erhalten generell einen 100%igen Mindeststandard. Dieser erhöhte Standard für Alleinerziehende ist zu begrüßen, da diese meist besonders armutsgefährdet sind. Zusätzliche Leistungen, die derzeit im Rahmen der Sozialhilferegulungen der Länder gewährt werden (z. B. Bekleidungsbeihilfen, Heizkostenzuschüsse bzw. auch Hilfen in besonderen Lebenslagen) können auch weiterhin gewährt werden. Die Wohnkosten sollen ebenfalls durch diesen Mindeststandard abgedeckt werden. Diese werden mit einem Referenzwert von 25 % des Mindeststandards definiert. Auch in diesem Bereich können vonseiten der Länder höhere Wohnkosten im Bedarfsfall abgegolten werden.

*... wichtig ist,
dass der
tatsächlich
benötigte
Wohnaufwand
abgedeckt wird*

Grundsätzlich sollte die Höhe der Mindestsicherung an die Armutsgefährdungsschwelle (893,- Euro 12-mal für einen Einpersonenhaushalt im Jahr 2006, basierend auf den Einkommen von 2005) im Rahmen von EU SILC¹⁶ herangeführt werden. Diese Schwelle kann derzeit nur erreicht bzw. überschritten werden, wenn vonseiten der Länder Zusatzleistungen gewährt werden. Insbesondere ist es wichtig, dass der tatsächlich benötigte Wohnaufwand abgedeckt wird, denn der definierte Referenzwert von 25 % des Mindeststandards (z. B. 25 % von 827,05 Euro = ca. 207,- Euro) reicht u. U. nicht aus, um die realen Wohnkosten der Bedürftigen umfassend abzu-

decken. Ebenso erhalten derzeit etwa in Wien Mindestpensionist/-innen ohne Vermögen eine Mietbeihilfe oder in Linz einen Heizkostenzuschuss. Ob es solche oder ähnliche Leistungen weiterhin geben wird, wird sich zeigen.¹⁷

Umfassender Krankenversicherungsschutz

Im Rahmen der derzeitigen Sozialhilferegulungen besteht in allen Bundesländern ein Rechtsanspruch auf Krankenhilfe bzw. auf Hilfe für Schwangere und Mütter. Diese Krankenhilfe wird meist durch die Übernahme der betreffenden Behandlungskosten im Einzelfall gewährleistet, mitunter erfolgt aber auch eine freiwillige Selbstversicherung in der Krankenversicherung durch den Sozialhilfeträger.¹⁸ Viele Sozialhilfebezieher/-innen fühlen sich jedoch durch die Ausstellung dieses sogenannten „Sozialhilfekrankenscheins“ stigmatisiert. Im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung soll dieser Problemlage durch die Einbeziehung nicht krankenversicherter Sozialhilfebezieher/-innen in die gesetzliche Krankenversicherung entgegengewirkt werden¹⁹. Dadurch wird der uneingeschränkte Zugang zu medizinischen Leistungen für Bedürftige gewährleistet. Diese wesentliche Verbesserung ist sehr zu begrüßen, da vor allem armutsgefährdete Menschen häufig über einen schlechteren Gesundheitszustand verfügen. Der stigmatisierende Sozialhilfekrankenschein soll daher durch die e-card abgelöst werden.

stigmatisierender Sozialhilfekrankenschein soll durch die e-card abgelöst werden

Einsatz der eigenen Arbeitskraft

Grundsätzlich müssen Menschen, die eine Mindestsicherung beziehen, bei vorhandener Arbeitsfähigkeit auch arbeitswillig sein. Es gibt jedoch bestimmte Personengruppen, die vom „Einsatz der eigenen Arbeitskraft“ ausgenommen werden sollen. Dazu zählen u. a. Personen, die das Regelpensionsalter bereits erreicht haben, Mütter bzw. Väter, die Kleinkinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres betreuen, junge Menschen, die vor dem 18. Lebensjahr eine Ausbildung be-

bei vorhandener Arbeitsfähigkeit müssen Menschen auch arbeitswillig sein

gonnen haben, und Personen, die Pflegebedürftige mit einem Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe drei betreuen.²⁰

Abklärung der Arbeitsfähigkeit durch regionale „Clearingstellen“

durch regionale „Clearingstellen“ soll bestehende Arbeitsfähigkeit abgeklärt werden

Da Arbeitsfähigkeit eine Voraussetzung für den Einsatz der eigenen Arbeitskraft darstellt, soll durch regionale „Clearingstellen“²¹ die bestehende Arbeitsfähigkeit abgeklärt werden. Das Ergebnis dieses „Clearings“ sollte jedoch nicht nur für das Arbeitsmarktservice und den jeweiligen Sozialhilfeträger verbindlich sein, sondern auch für die Pensionsversicherungsanstalt. Bereits jetzt stehen einige gesundheitlich eingeschränkte Arbeitslose vor dem Dilemma, keine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension zuerkannt zu bekommen, aber aufgrund der eingeschränkten Arbeitsfähigkeit z. B. auf dem ersten Arbeitsmarkt nicht mehr vermittelbar zu sein. Dies sollte bei der Einrichtung dieser „Clearingstellen“ unbedingt berücksichtigt werden.

„One-Stop-Shop“ beim Arbeitsmarktservice

zentrale Anlaufstelle für Arbeitsfähige beim Arbeitsmarktservice

Durch den „One-Stop-Shop“ soll die derzeit bestehende Schnittstellenproblematik zwischen Arbeitsmarktservice und den Trägern der Sozialhilfe beseitigt werden. Im Rahmen dieser neu einzurichtenden zentralen Anlaufstelle für arbeitsfähige Mindestsicherungsbezieher/-innen beim Arbeitsmarktservice sollen Arbeitslosenversicherungs- und Mindestsicherungsleistungen gemeinsam bezogen werden können. Darüber hinaus soll das Arbeitsmarktservice auch die Betreuung der arbeitsfähigen Mindestsicherungsbezieher/-innen übernehmen²².

Durch dieses neue System wird der Zugang zur Mindestsicherung im Vergleich zum derzeitigen Sozialhilfefollzug wesentlich erleichtert werden. Dadurch sollte auch für Sozialhilfebezieher/-innen eine verbesserte Teilnahme an

arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen gewährleistet werden. Erfolgt dies in bedarfsgerechter Form, so ist das als sehr positiv zu werten, und es kann angenommen werden, dass sich dadurch die Inanspruchnahme der Leistung erhöhen wird. Es bedarf daher vor allem aufseiten des Arbeitsmarktservice einer entsprechenden personellen Ausstattung und Qualifizierung der Berater/-innen, um die neuen Kunden/-innen gut betreuen zu können. Darüber hinaus müssen auch für diese neue Zielgruppe passende arbeitsmarktpolitische Maßnahmen entwickelt bzw. angeboten werden. Bei diesen Maßnahmen sollten u. a. Motivation und Perspektivenplanung das Ziel der Betreuung sein. Auch das Recht auf Aus- und Weiterbildung statt Zwang zu Maßnahmen und der zweite Arbeitsmarkt als Chance statt als Überprüfungsinstanz sind Schritte, die zu setzen wären.²³

*passende
arbeitsmarkt-
politische
Maßnahmen
müssen
entwickelt bzw.
angeboten
werden*

Geltungsbereich des Arbeitslosenversicherungsrechts

Zudem ist davon auszugehen, dass die Arbeitswilligkeit nur mehr vom Arbeitsmarktservice nach den Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AIVG) geprüft werden wird.²⁴ Abweichend von § 10 AIVG²⁵ ist angedacht, bei „Arbeitsunwilligkeit“ die Mindestsicherungsleistung grundsätzlich um bis zu max. 50 % zu kürzen. Zahlungen für unterhaltsberechtigte Angehörige sollen jedoch durch diese Kürzung nicht beeinträchtigt werden.²⁶ Offen ist, wie bei anderen Bezugsunterbrechungen bzw. -ausschlussfristen im Rahmen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vorgegangen wird. Auch ist unklar, in welcher Form die sogenannten „Zumutbarkeitskriterien“²⁷ für arbeitsfähige Mindestsicherungsbezieher/-innen zur Anwendung kommen. Eine umfassende Bewertung wird daher erst nach Vorliegen der endgültigen Art. 15a B-VG-Vereinbarung, der jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen und etwaigen Kontrakten zwischen Arbeitsmarktservice und Sozialhilfeträgern möglich sein.

Zugang und Verfahrensrecht

*Zugang und
Verfahrensrecht
sollen
wesentlich
verbessert
werden*

In den derzeitigen Sozialhilfegesetzen kann von Rechtssicherheit nur sehr eingeschränkt die Rede sein. Der Zugang zu den Leistungen und das bestehende Verfahrensrecht sind eine Schwachstelle des Sozialhilferechts. Durch die Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung sollen sowohl der Zugang, als auch das Verfahrensrecht wesentlich verbessert werden. Das Prinzip der Soforthilfe soll ausgeweitet, die Antragstellung erleichtert, die Verfahren beschleunigt, der Rechtsschutz verbessert und die schriftliche Bescheiderlassung obligatorisch werden.²⁸ Wird dies alles in der Praxis realisiert, so ist dies eine wesentliche Besserstellung gegenüber der derzeitigen Vollziehungshandhabung. Notwendig ist vor allem, dass ein rascher und unbürokratischer Zugang und umfassende Information und Transparenz gewährleistet werden.

5. Fazit

*positive
Entwicklung in
der Armuts-
bekämpfung in
Österreich*

Abschließend ist zu sagen, dass die bedarfsorientierte Mindestsicherung eine positive Entwicklung im Bereich der Armutsbekämpfung in Österreich darstellt.

Durch die geplante Einführung der Mindestsicherung sollen die Lücken im System der sozialen Sicherung – vor allem im Bereich der Sozialhilfe – geschlossen und Armut und soziale Ausgrenzung bekämpft werden.

Die sogenannte Harmonisierung der Sozialhilfe der Länder wird bereits seit vielen Jahren debattiert, – bisher jedoch ohne Erfolg. Durch die bedarfsorientierte Mindestsicherung könnten diese Vereinheitlichung der Standards und die Festlegung von zentralen Eckpunkten erstmals ermöglicht werden.

Eine umfassende Analyse, ob die gesetzten Ziele der Bundesregierung durch die Implementierung der bedarfsorientierten Mindestsicherung erreicht wurden, ist jedoch erst möglich, wenn die endgültige Art. 15a B-VG-Vereinbarung und die jeweiligen bundes- und landesgesetzlichen Adaptierungen be-

kannt sind. Darüber hinaus muss auch die Vollzugspraxis im Rahmen der Mindestsicherung vor allem im Bereich der Schnittstelle Arbeitsmarktservice und Sozialhilfeträger bei einer Bewertung miteinbezogen werden.

Anmerkungen:

- 1 *Bundeskanzleramt Österreich, Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode, Wien 2007, S. 109 ff*
- 2 *Bundesarbeitskammer, Analyse der Bundesarbeitskammer Österreich des Regierungsprogramms der österreichischen Bundesregierung für die XXIII. Gesetzesperiode, Wien 2007, S. 129 ff*
- 3 Pfeil, W., Umsetzung der BMS: Aktueller Stand und offene Fragen, Referat bei der Fachtagung „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“, Wien, 11. Dezember 2007
- 4 OTS-Meldung, Buchinger schickt bedarfsorientierte Mindestsicherung in Vorbegutachtung, 8. Februar 2008
- 5 *Presseunterlage des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz, Armut und Wohlstand, Die Verteilung der Lebenschancen in Österreich, Ergebnisse der Erhebung EU SILC 2006, 11. März 2008, S. 1 ff*
- 6 *Presseunterlage des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz, Armut und Wohlstand, Die Verteilung der Lebenschancen in Österreich, Ergebnisse der Erhebung EU SILC 2006, 11. März 2008, S. 8*
- 7 *Presseunterlage des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz, Armut und Wohlstand, Die Verteilung der Lebenschancen in Österreich, Ergebnisse der Erhebung EU SILC 2006, 11. März 2008, S. 2*
- 8 Pratscher, K., Sozialhilfe, Behindertenhilfe und Pflegegeld der Bundesländer im Jahr 2005 und in der Entwicklung seit 1995, in: *Statistische Nachrichten 8/2007, S. 730 ff*
- 9 Pratscher, K., Sozialhilfe, Behindertenhilfe und Pflegegeld der Bundesländer im Jahr 2005 und in der Entwicklung seit 1995, in: *Statistische Nachrichten 8/2007, S. 735*
- 10 Pfeil, W., Umsetzung der BMS: Aktueller Stand und offene Fragen, Referat bei der Fachtagung „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“, Wien, 11. Dezember 2007
- 11 Leibetseder, B., Bedarfsorientierte Mindestsicherung – bloß eine Sozialhilfe „light“?, in: *Kontraste, Heft 2/2008, S. 8 ff*
- 12 *Presseunterlage des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz, Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung, Der Armut in Österreich begegnen, 2. August 2007, S. 5*
- 13 Pfeil, W., Umsetzung der BMS: Aktueller Stand und offene Fragen, Referat bei der Fachtagung „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“, Wien, 11. Dezember 2007

- 14 Pfeil, W., Umsetzung der BMS: Aktueller Stand und offene Fragen, Referat bei der Fachtagung „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“, Wien, 11. Dezember 2007
- 15 Statistik Austria, Einkommen, Armut und Lebensbedingungen, Ergebnisse aus EU SILC 2005, Wien 2007, S. 33
- 16 Presseunterlage des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz, Armut und Wohlstand, Die Verteilung der Lebenschancen in Österreich, Ergebnisse der Erhebung EU SILC 2006, 11. März 2008, S. 1
- 17 Leibetseder, B., Bedarfsorientierte Mindestsicherung – bloß eine Sozialhilfe „light“?, in: Kontraste, Heft 2/2008, S. 8 ff
- 18 Pfeil, W., Deckung von Grundbedürfnissen in Österreich, in: Sicherung von Grundbedürfnissen, Wien 2007, S. 119
- 19 Presseunterlage des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz, Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung, Der Armut in Österreich begegnen, 2. August 2007, S. 3
- 20 Pfeil, W., Umsetzung der BMS: Aktueller Stand und offene Fragen, Referat bei der Fachtagung „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“, Wien, 11. Dezember 2007
- 21 Pfeil, W., Umsetzung der BMS: Aktueller Stand und offene Fragen, Referat bei der Fachtagung „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“, Wien, 11. Dezember 2007
- 22 Bundeskanzleramt Österreich, Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode, Wien 2007, S. 111
- 23 Andree, D., Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, in: Kontraste, Heft 1/2008, S. 18 ff
- 24 Leibetseder, B., Bedarfsorientierte Mindestsicherung – bloß eine Sozialhilfe „light“?, in: Kontraste, Heft 2/2008, S. 8 ff
- 25 Gem. § 10 AIVG erfolgt u.a. bei Nichtannahme einer zumutbaren Beschäftigung ohne wichtigen Grund die Einstellung des Arbeitslosengeld- bzw. des Notstandshilfebezugs von bis zu 8 Wochen.
- 26 Pfeil, W., Umsetzung der BMS: Aktueller Stand und offene Fragen, Referat bei der Fachtagung „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“, Wien, 11. Dezember 2007
- 27 Gem. § 9 AIVG ist ein Beschäftigungsverhältnis nur dann zumutbar und folglich im Sinne von § 10 AIVG sanktionierbar, wenn bspw. eine körperliche Eignung vorliegt, eine kollektivvertraglich Entlohnung gewährleistet wird, die Arbeitsstelle in angemessener Zeit erreichbar ist, etc. Weiters besteht für bestimmte Arbeitslosengelderbezieher/-innen in manchen Fällen ein sogenannter Berufs- bzw. Entgeltsschutz.
- 28 Leibetseder, B., Bedarfsorientierte Mindestsicherung – bloß eine Sozialhilfe „light“?, in: Kontraste, Heft 2/2008, S. 8 ff

INSTITUT FÜR SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

WISO

WIRTSCHAFTS-UND SOZIALPOLITISCHE ZEITSCHRIFT

Die Zeitschrift WISO wird vom Institut für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (ISW) herausgegeben. Sie dient der Veröffentlichung neuer sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Behandlung wichtiger gesellschaftspolitischer Fragen aus Arbeitnehmersicht.

Lohnpolitik, soziale Sicherheit, Arbeitsmarkt und Arbeitslosigkeit, Arbeit und Bildung, Frauenpolitik, Mitbestimmung, EU-Integration - das sind einige der Themen, mit denen sich WISO bereits intensiv auseinander gesetzt hat.

WISO richtet sich an BetriebsrätInnen, GewerkschafterInnen, WissenschaftlerInnen, StudentInnen, Aktive in Verbänden, Kammern, Parteien und Institutionen sowie an alle, die Interesse an Arbeitnehmerfragen haben.

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Preise:* Jahresabonnement EUR 22,00 (Ausland EUR 28,00)
Studenten mit Inskriptionsnachweis EUR 13,00
Einzelausgabe EUR 7,00 (Ausland EUR 12,00)

(* Stand 2005 - Die aktuellen Preise finden Sie auf unserer Homepage unter www.isw-linz.at)

Wir laden Sie ein, kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen ein WISO-Probeexemplar zu bestellen. Natürlich können Sie auch gerne das WISO-Jahresabonnement anfordern.

Informationen zum ISW und zu unseren Publikationen - inklusive Bestellmöglichkeit - finden Sie unter www.isw-linz.at.



Oberösterreich

BESTELLSCHEIN*

Bitte senden Sie mir kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen

- 1 Probeexemplar der Zeitschrift WISO
- 1 ISW Publikationsverzeichnis

Ich bestelle _____ Exemplare des WISO-Jahresabonnements (Normalpreis)

Ich bestelle _____ Exemplare des WISO-Jahresabonnements für StudentInnen mit Inskriptionsnachweis

* Schneller und einfacher bestellen Sie über das Internet: www.isw-linz.at

Name _____

Institution/Firma _____

Straße _____

Plz/Ort _____

E-Mail _____

BESTELLADRESSE:

ISW
Volksgartenstraße 40, A-4020 Linz
Tel. ++43/732/66 92 73
Fax ++43/732/66 92 73-28 89
E-Mail: wiso@akoee.at
Internet: www.isw-linz.at